

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 19.12.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 19. Decbr. 1875.) 74. Stück.

Inhalt.

- N^o 132. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 13. December 1875, betreffend die Kosten der Untersuchungen der Maaße, Gewichte und Waagen.
- N^o 133. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. December 1875, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1868, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse.
- N^o 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1875, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts I. zu Horumerstel.

N^o. 132.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Kosten der Untersuchungen der Maaße, Gewichte und Waagen.
Oldenburg, den 13. December 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem Art. 5 § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden, wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der zur Bornahme der Untersuchungen erforderlichen Meßwerkzeuge, sowie die übrigen Kosten der Untersuchungen sollen im Herzogthum Oldenburg von den Amtsverbänden und im Fürstenthum Birkenfeld von den Bürgermeistereien getragen werden.

Im Fürstenthum Lübeck sollen die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Meßwerkzeuge aus der Landescaffe, die übrigen Kosten von den Gemeinden bestritten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insteigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

№. 133.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse.

Oldenburg, den 13. December 1875.

Wir Nicolans Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *re. re.*

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

An die Stelle des Artikels 3 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse, tritt folgende Bestimmung:

Artikel 3.

Vertretung und Verwaltung der Anstalt.

§ 1. Die Ersparungscasse wird von einer besonderen Direction vertreten und unter der Aufsicht des Staatsministeriums verwaltet.

§ 2. Der Direction ist ein Verwalter und das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

Der Verwalter hat die Rechte und Pflichten eines Civilstaatsdieners; außerdem kann vier Gehülfen die Staatsdienerqualität unter Anrechnung der bei der Ersparungscasse vorher zugebrachten Dienstzeit beigelegt werden.

§ 3. Die Kosten der Verwaltung werden aus der Ersparungscasse bestritten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

№. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des
Nebenzollamts I. zu Horumerfel.

Oldenburg, den 14. December 1875.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. December 1853, betreffend die in Folge des Beitritts Oldenburgs zum Zollvereine eintretende veränderte Einrichtung der betreffenden Behörden, bringt das Staatsministerium hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß vom 1. Januar k. J. ab das Nebenzollamt I. zu Horumerfel aufgehoben wird.

Oldenburg, 1875 December 14.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinüs.